

ZH_OBERGERICHT SB130245 vom 26. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130245

FR: ZH_OBERGERICHT SB130245 du 26 septembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT SB130245 del 26 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. März 2013 wurde der Beschuldigte A. _____ des mehrfachen, teilweise gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 und Ziff. 2 StGB, der mehrfachen, teilweise qualifizierten Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 3 StGB, des mehrfachen, teilweise versuchten Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen rechtswidrigen Einreise im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 AuG, des mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. b AuG, der mehrfachen rechtswidrigen Einreise ins Ausland im Sinne von Art. 115 Abs. 2 AuG und der Fälschung von Ausweisen im Sinne von Art. 252 StGB schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren bestraft, wovon im Zeitpunkt der Urteilsfällung 749 Tage durch Haft sowie vorzeitigen Strafantritt erstanden waren. Im Weiteren wurden verschiedene, mit Verfügungen vom 18. Februar 2011 beschlagnahmte und namentlich genannte Gegenstände (bei der Bezirksgerichtskasse unter Sachkautions-Nrn. ... und ...; Vermögenswerte und Gegenstände) eingezogen, zugunsten der Staatskasse verwertet, zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet bzw. dem Beschuldigten herausgegeben. Ferner wurde der Beschuldigte zur Bezahlung von Schadenersatz an diverse Geschädigte und in einem Fall zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung verpflichtet. Auf ein Schadenersatzbegehren wurde nicht eingetreten und zwei Genugtungsbegehren wurden abgewiesen. Schliesslich wurden die Kosten der Untersuchung zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Staatskasse genommen. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens wurden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren wurden zu einem Viertel definitiv auf die Staatskasse genommen. Drei Viertel der Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung für das

- 8 - Gerichtsverfahren wurden unter dem Nachforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Staatskasse genommen (Urk. 75 S. 88 ff.).

E. 1.1

Gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auferlegte die Vorinstanz dem Beschuldigten die Kosten für die Untersuchung zu drei Vierteln und die Kosten für das gerichtliche Verfahren vollumfänglich. Im gleichen Verhältnis nahm das Gericht die Kosten der amtlichen Verteidigung einstweilen auf die Gerichtskasse und machte den Beschuldigten auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO aufmerksam (Urk. 75 S. 87 f.).

E. 1.2

Die Verteidigung brachte dagegen vor, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten seien prekär. Unter Berücksichtigung des Resozialisierungs- gedankens sei auf eine Kostenaufgabe zu verzichten und die Kosten des Untersu- chungs- und Gerichtsverfahrens zufolge offensichtlicher Uneinbringlichkeit auf die Staatskasse zu nehmen (Urk. 76 S. 4). Die Regelung der Kosten der amtlichen Verteidigung ist vorliegend nicht angefochten.

E. 1.3

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten von der Strafbehörde gestundet oder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person herabgesetzt oder erlassen werden. In Kommentatorenkreisen ist man sich unter Hinweis auf die Materialien zwar mehr- heitlich einig, dass diese Bestimmung – die begrifflich an sich eine rechtskräftige Kostenaufgabe voraussetzt – auch Grundlage für die Festsetzung und Auflage der Gebühren und Kosten bilden soll (Schmid, Praxiskommentar, N. 3 f. zu Art. 425; ZHK-Griesser, N. 2 zu Art. 425; BSK-Domeisen, N 3 zu Art. 425). Keinesfalls ver- langt aber Art. 425 StPO, dass – gleichsam zwingend – schon im Urteil darüber befunden wird, ob der minderbemittelte Betroffene von der Kostentragungspflicht (allenfalls auch nur teilweise) zu befreien ist. Vielmehr ermöglicht es die genannte Bestimmung – bzw. legt es deren Wortlaut gar nahe – dass den Verhältnissen des Betroffenen erst im Zeitpunkt des Kostenbezugs Rechnung getragen werden kann. Ein solches Vorgehen war auch bereits unter dem bis Ende 2010 in Kraft gestandenen § 190a StPO/ZH zulässig, obwohl jene Bestimmung noch ausdrück- lich festgelegt hatte, dass bereits bei der Bemessung und der Auflage der Kosten

- 39 - die Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen waren (Urteile des Bundes- gerichtes 6B_417/2007 vom 7. Dezember 2007 E. 2.4.4. samt Verweisen und 1P.411/2002 vom 6. November 2002 E. 5.4.; Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff., N 9 zu § 190a StPO, Niklaus Schmid, Strafprozessrecht, 4.A., Zürich 2004, N 1215 und Rechen- schaftsbericht des Kassationsgerichtes 1987, S. 337 Nr. 70). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang nämlich, dass die definitive Abschreibung von Gerichts- kosten eine weitreichende Wirkung aufweist und einem Erlass gleichkommt. Sie können daher selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuld- ner in der Folgezeit in günstige finanzielle Verhältnisse kommt. Diese Art der Abschreibung sollte daher nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen gewährt werden (vgl. zum alten Recht ZR 103 Nr. 46).

E. 1.4

Vorliegend ist kein solcher Ausnahmefall gegeben. Der Beschuldigte ist zwar soweit ersichtlich mittellos und hat auch keine Stelle. Das schliesst aber nicht aus, dass er dereinst wieder einmal in günstige finanzielle Verhältnisse kommen kann, sei dies etwa durch eigenen Arbeitserwerb oder auch Vermögens- anfall sonstiger Art, beispielsweise aus erbschaftlichen Ansprüchen. Es kann daher nicht gesagt werden, es sei ausgeschlossen, dass er in absehbarer Zeit in eine günstigere wirtschaftliche Situation kommen wird. Den Beschuldigten bereits im jetzigen Zeitpunkt von der- ganzen oder teilweisen – Tragung der Untersu- chungs- und Verfahrenskosten definitiv zu entbinden wäre daher nicht gerechtfertigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass der finanziellen Situation des Beschuldigten im Zeitpunkt des Kostenbezugs hinreichend – etwa durch Ratenzahlung, Stundung etc. – Rechnung getragen werden kann. Er kann sich diesbezüglich jederzeit mit der Kasse des Obergerichts in Verbindung setzen. Die von der Vorinstanz in Dispositiv Ziffern 19 a) bis

c) getroffene Kostenaufgabe ist daher zu bestätigen. 2. Kosten des Rechtsmittelverfahrens
Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt

- 40 - mit seiner Berufung in den wesentlichen Punkten, dringt aber mit seinem Antrag auf Reduktion der vorinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe durch. Demnach sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens nur teilweise aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich, dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 3/4 aufzuerlegen und zu 1/4 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 3/4 einstweilen und im Umfang von 1/4 definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht für den einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teil bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (§ 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). Hinsichtlich des Antrags der Verteidigung auf Erlass der Kosten für das Berufungsverfahren (Urk. 93 S. 20) ist auf die obigen Erwägungen unter Ziffer VI.1.3 und 1.4 zu verweisen. Somit ist auch bezüglich der Kosten für das Berufungsverfahren von einem Erlass gestützt auf Art. 425 StPO abzusehen. Es wird beschlossen:

E. 2

Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 6. März 2013 innert Frist die Berufung anmelden (Urk. 66). Am 24. Mai 2013 liess der Beschuldigte durch Eingabe seiner Verteidigerin die Berufungserklärung einreichen und erwähnte Anträge stellen (Urk. 76). In der Folge wurde diversen Privatkägern und der Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 25. Juni 2013 Frist angesetzt, um zu erklären, ob sie Anschlussberufung erheben oder ein Nichteintreten auf die Berufung beantragen würden (Urk. 80). Mit Eingabe vom 28. Juni 2013 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf eine Anschlussberufung (Urk. 82). Die Privatkäger liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 2.1

Objektive Tatschwere

E. 2.1.1

Die Grundsätze der objektiven Tatschwere sind im Urteil der Vorinstanz richtig wiedergegeben (Urk. 75 S. 63). Anzuführen ist, dass beim Ausmass des Erfolges bei der objektiven Tatschwere grundsätzlich vom vollendeten Delikt auszugehen ist. Der Umstand, dass es vorliegend bei einigen Delikten bei einem Versuch blieb, ist weiter hinten als verschuldensunabhängige Tatkomponente in die Strafzumessung einfließen zu lassen.

E. 2.1.2

Den Ausführungen der Vorinstanz zur objektiven Tatschwere des Beschuldigten ist zuzustimmen (Urk. 75 S. 64). Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Beschuldigte innerhalb lediglich rund zwei Monaten rund 30 Einbruchdiebstähle bzw. Versuche dazu begangen und demnach mit einer hohen kriminellen Energie gehandelt hat. Bei den vom Beschuldigten gewerbsmässig begangenen dreissig Einbruchdiebstählen, davon 10 Versuchen, und den zusätzlichen beiden Einbruchdiebstählen ist die Deliktssumme insgesamt höher als von der Vorinstanz festgestellt, nämlich insgesamt rund Fr. 150'000.--, wobei rund Fr. 21'000.-- auf die beiden zuerst begangenen Einbrüche entfallen. Dieser Deliktssumme haftet aber etwas Zufälliges an, indem der Beschuldigte so viel Bargeld und Wertgegenstände mit sich nahm, wie sie er jeweils vorfand.

- 27 - Insgesamt ist in Würdigung sämtlicher Umstände von einem nicht mehr leichten objektiven Verschulden des Beschuldigten auszugehen. Mit Blick auf die objektive Tatschwere erscheint eine Einsatzstrafe von rund 30 Monaten als angemessen.

E. 2.2

Subjektive Tatschwere

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat richtigerweise festgehalten, dass der Beschuldigte mit direktem Vorsatz gehandelt hat (Urk. 75 S. 66). Der Beschuldigte führte auch immer wieder aus, dass er mit Einbruchswerkzeug unterwegs gewesen sei, weil er einen Einbruchdiebstahl habe begehen wollen. Es ist daher von einer jederzeitigen Bereitschaft, Einbruchdiebstähle zu begehen, auszugehen. Er beging die Delikte einerseits, um seinen Methadonkonsum zu befriedigen und andererseits, um seinen kranken Vater finanziell zu unterstützen. Als abgewiesener Asylbewerber war der Beschuldigte nicht berechtigt, in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ohne Einkommen war der Beschuldigte nicht in der Lage, seinen Methadonkonsum zu finanzieren. Für seinen Aufenthalt in der Schweiz von Januar bis April 2010 bekam er das benötigte Methadon von einer entsprechenden Abgabestelle (ND 53 Urk. 2 S. 2). Als er im Februar 2011 in die Schweiz gekommen sei, habe er 2'500.-- Euro auf sich gehabt. Dieses Geld habe ihm seine Mutter geschickt (HD Urk. 19/3 S. 8). Ob diese Aussage den Tatsachen entspricht, kann offen gelassen werden. Auf jeden Fall steht fest, dass der Beschuldigte nicht erst im Februar 2011, sondern bereits etwa im Dezember 2010 in die Schweiz eingereist ist. Der tägliche Methadonkonsum kostete den Beschuldigten nach eigenen Angaben Fr. 20.-- pro Tag (HD Urk. 19/2 S. 13). Für seinen zweimonatigen Aufenthalt in der Schweiz von Dezember 2010 bis Mitte Februar 2011 hätte der Beschuldigte rund Fr. 1'200.-- für seinen Methadonkonsum benötigt. Der Erlös aus dem Deliktsgut muss wohl ein Vielfaches davon betragen haben. Zudem hätte das ihm von seiner Mutter geschickte Geld bei weitem für den Methadonkonsum ausgereicht. Von einer Beschaffungskriminalität kann demnach nicht ausgegangen werden. Daneben gab der Beschuldigte immer wieder an, er sei in die Schweiz eingereist, weil er Geld für die Operation seines Vaters benötigt habe (vgl. HD Urk. 19/4

- 28 - S. 4). Auch gab er bei einigen Einbruchdiebstählen als Motiv an, er habe Geld für eine Operation seines Vaters gebraucht (ND Urk. 1/9 S. 5 f.; ND Urk. 10/6 S. 4; ND Urk. 12/4 S. 3; ND Urk. 16/11 S. 3; ND Urk. 27/12 S. 3). 2'000.-- bis 3'000.-- Euro will er für die Operation seines Vaters nach Hause geschickt haben (HD Urk. 19/14 S. 3). Einmal gab er als Motiv auch das Glücksspiel an (ND Urk. 21/8 S. 4). Trotz des hohen Deliktsbetrages führte der Beschuldigte kein entsprechend luxuriöses Leben. Wie die Vorinstanz zu recht festgehalten hat, waren die vom Beschuldigten begangenen Vermögensdelikte allein finanziell motiviert, weshalb ihm egoistische Motive unterstellt werden müssen. Der Beschuldigte entwendete auf unbekümmerte Art und Weise Gegenstände, welchen die Besitzer Sorge getragen haben. Auch warf der Beschuldigte Affektionswerte der von ihm Bestohlenen achtlos weg, weil sie seinen Ansprüchen von Werthaltigkeit bzw. Liquidierbarkeit nicht genügten.

E. 2.2.2

Die Vorinstanz ging davon aus, dass trotz Drogenabhängigkeit des Beschuldigten keine verminderte Schuldfähigkeit vorliege. Der Beschuldigte habe sich an Details erinnern können. Seine Gedächtnislücken seien als Schutzbehauptungen einzustufen und er sei

stets in der Lage gewesen, vernunftgemäss zu handeln, indem er beispielsweise geflohen sei, wenn Verdacht auf Entdeckung bestanden habe. Der Beschuldigte sei stets in der Lage gewesen, das Unrecht seiner Taten einzusehen und sein Verhalten entsprechend zu steuern (Urk. 75 S. 67). Dies wird von der Verteidigung moniert (Urk. 93 S. 16 ff.).

E. 2.2.3

Der Beschuldigte gab bei der Mehrheit seiner begangenen Taten seinen Methadonkonsum als Motiv an. Es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte während etwa zwanzig Jahren drogenabhängig war. Seit sich der Beschuldigte in Europa aufhält, konsumierte er ausschliesslich Methadon als Entziehungskur (Urk. 62 S. 4 f.; HD Urk. 19/14 S. 3; HD Urk. 30/15 S. 4 Urk. 92 S. 7). Nach seiner Verhaftung Mitte Februar 2011 hat der Beschuldigte noch zwei bis drei Monate Methadon zu sich genommen. Seither konsumiert er nichts mehr (ND Urk. 53/2 S. 2; HD Urk. 30/15 S. 4; HD Urk. 19/15 S. 4; Urk. 92 S. 8). Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte im Zeitpunkt der ihm vorliegend vorgeworfenen Taten tatsächlich drogenabhängig (Methadon) war.

- 29 - Nun bedeutet die Methadonabhängigkeit des Beschuldigten per se noch keine Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. Es muss vielmehr dargelegt werden, in welcher Form es zu einer suchtbedingten Einengung des Denk- und Vorstellungsvermögens und der sozialen Funktionen gekommen ist, wie stark die süchtige Bindung an die Substanz war, ob der Betreffende schon Entzugserscheinungen erlebt hat und welche Auswirkungen diese auf sein Verhalten gehabt haben (Bommer/Dittmann, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 65 zu Art. 19 StGB). Nicht jede geringfügige Herabsetzung der Fähigkeit, sich zu beherrschen, genügt, um eine verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen. Der Betroffene muss vielmehr, zumal der Begriff des normalen Menschen nicht eng zu fassen ist, in hohem Masse in den Bereich des Abnormen fallen (BGE 6B_87/2011 vom 20. Oktober 2011). Seine Geistesverfassung muss nach Art und Grad stark vom Durchschnitt nicht bloss der Rechts-, sondern auch der Verbrechensgenossen abweichen (BGE 116 IV 273 E. 4b). Die Frage der verminderten Schuldfähigkeit stellt sich, wenn Anzeichen vorliegen, die geeignet sind, Zweifel hinsichtlich der vollen Schuldfähigkeit zu erwecken, wie etwa ein Widerspruch zwischen Tat und Täterpersönlichkeit oder völlig unübliches Verhalten. Zeigt das Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, dass ein Realitätsbezug erhalten war, dass er sich an wechselnde Erfordernisse der Situation anpassen und auf eine Gelegenheit zur Tat warten oder diese gar konstellieren konnte, so hat eine schwere Beeinträchtigung nicht vorgelegen (BGE 133 IV 145 E. 3.3). Nach den Auswirkungen seines Suchtmittelkonsums befragt, gab der Beschuldigte an, er habe 50 mg Methadon pro Tag, immer am Morgen gebraucht (ND 51 Urk. 4 S. 5). Er habe vom Methadon warm bekommen. Die Abhängigkeit habe sich darin gezeigt, dass die Entzugserscheinungen sehr unangenehm gewesen seien (ND 53 Urk. 2 S. 3). Bei den Einbrüchen sei er unter Methadon gestanden. Dieses habe sein Bewusstsein negativ beeinflusst. Das Methadon habe ihm mehr Mut gegeben. Sonst habe es keinen Einfluss gehabt. Er sei vergesslich geworden (HD Urk. 19/14 S. 24). Einmal führte der Beschuldigte aus, er könne sich nicht mehr erinnern, da er zu viel Methadon "gefressen" und dies sein Hirn zerstört habe (HD Urk. 19/4 S. 4).

- 30 -

E. 2.2.4

Auffällig ist, dass sich der Beschuldigte in den Einvernahmen, welche Monate nach den Einbrüchen durchgeführt wurden, sehr detailliert an sein Vorgehen und allfällige Schwierigkeiten erinnern konnte. Beispielsweise schildert er sein Vorgehen in ND 3 wie folgt: Er habe die Sitzplatztüre mit dem Schraubenzieher aufgebrochen. Im Wohnzimmer habe er die Türe zur Küche aufgebrochen. Von der Küche habe er die Türe in den Korridor aufgebrochen. Dabei habe er gehört, wie der Nachbar die Türe geöffnet habe. Dann habe er den Tatort fluchtartig verlassen (ND 3 Urk. 6 S. 3). Oder in ND 23: Er habe zuerst einen Stein geworfen. Die Scheibe sei nicht kaputt gegangen. Der Stein habe sich in zwei Stücke geteilt. Er habe es nochmals versucht. Die Scheibe sei kaputt gegangen. Er habe dann aber eine Nachbarin auf einem Balkon nebenan bemerkt und habe den Tatort sofort verlassen. Er habe die Nachbarin noch beobachten können, wie sie drei Zahlen ins Telefon eingetippt habe. Da habe er angenommen, dass sie die Polizei gerufen habe. Er habe die Örtlichkeit verlassen (ND 23 Urk. 5 S. 2). Solche detaillierten Beschreibungen seines Vorgehens bzw. der angetroffenen Schwierigkeiten erfolgten fast bei allen Delikten, welche der Beschuldigte zugibt. Auch sonst war der Beschuldigte überaus aufmerksam. So fragte er beispielsweise eine Geschädigte, ob es eine Jaeger LeCoultre Uhr gewesen sei, die er weggenommen habe und ob sie eine Tochter habe, was die Geschädigte bejahte (ND 1 Urk. 9 S. 4 und 6). Bei ND 18 konnte sich der Beschuldigte noch erinnern, dass es in dieser Wohnung einen Hund gehabt habe, der ihm Leid getan habe und der Angst vor ihm gehabt habe (ND 18 Urk. 10 S. 2). Oder er erinnere sich daran, dass der Mann eine Glatze gehabt habe, als er den Pass angeschaut habe (ND 32 Urk. 7 S. 4). Der Beschuldigte und der fallführende Staatsanwalt (Prot. I S. 15) sprechen von der Vergesslichkeit des Beschuldigten. Trotz seiner angeblichen Vergesslichkeit kann sich der Beschuldigte aber Monate nach den von ihm begangenen Delikten an deren Einzelheiten erinnern. Sein Verhalten vor, während und nach den Taten, die er im Übrigen keineswegs im Affekt begangen hat, zeigt seinen Realitätsbezug, wirkt überlegt und macht deutlich, dass er sehr wohl die Fähigkeit besitzt, sich an Situationen anzupassen und auf die richtigen Gelegenheiten zur Tausführung zu warten bzw. diese abzurechnen, wenn die Gefahr der Entdeckung

- 31 - besteht. Im Übrigen wäre es erstaunlich, wenn sich der Beschuldigte bei so vielen Einbruchdiebstählen an jedes einzelne Beutestück erinnern könnte. Auch die sonst vom Beschuldigten beschriebenen Auswirkungen des Methadonkonsums sind nur plakativ (negative Beeinflussung des Bewusstseins; sehr unangenehme Entzugserscheinungen). Erstaunlich ist auch, dass der Beschuldigte im Gefängnis leicht vom Methadon losgekommen ist und seither nichts mehr konsumiert.

E. 2.2.5

Alles in allem zeigen die vom Beschuldigten geäußerten Wirkungen des Methadons, das Tatvorgehen und seine detaillierten Schilderungen der einzelnen Taten, dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Schuldfähigkeit des Beschuldigten jederzeit erhalten war, und es sind auch keine Umstände ersichtlich, nach welchen ernsthafte Zweifel vorhanden sein sollten. Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere weder zu reduzieren noch zu erhöhen.

E. 2.3

Einsatzstrafe Da die subjektive Tatschwere die objektive Tatschwere weder reduziert noch erhöht, bleibt es bei einer Einsatzstrafe von rund 30 Monaten.

E. 2.4

Versuchte Tatbegehung Dass es bei einzelnen Delikten beim Versuch geblieben ist (ND 2; ND 3; ND 8; ND 11; ND 12; ND 13; ND 18; ND 19; ND 23 und ND 35), kann dem Beschuldigten nicht zugute gehalten werden. Es waren hierfür jeweils äussere Umstände verantwortlich, namentlich, dass der Alarm logging (ND Urk. 2/8 S. 2), er auf frischer Tat ertappt wurde und flüchten musste (ND Urk. 3/6 S. 2; ND Urk. 8/6 S. 3; ND Urk. 13/5 S. 2; ND Urk. 23/5 S. 2), er nichts Wertvolles in der Wohnung fand (ND Urk. 8/6 S. 3; ND Urk. 11/7 S. 2; ND Urk. 18/10 S. 2; ND Urk. 19/9 S. 2 f.; ND Urk. 35/7 S. 2) oder es ihm nicht gelang, in die Wohnung einzudringen (ND Urk. 12/4 S. 3). Es war also nicht so, dass der Beschuldigte sein Tatvorhaben

- 32 - freiwillig aufgegeben hätte, obwohl er die Vollendung der Tat noch für möglich gehalten hätte. Die versuchte Tatbegehung kann daher nicht strafmindernd berücksichtigt werden. 3. Tatkomponenten (mehrfacher Diebstahl: HD und ND 1) Betreffend die objektive und subjektive Tatschwere kann auf das vorinstanzliche Urteil (Urk. 75 S. 68) sowie die obigen Erwägungen verwiesen werden. Mit der Vorinstanz ist die Einsatzstrafe vor dem Hintergrund der Gleichartigkeit zum Hauptdelikt nur marginal zu erhöhen.

E. 3

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

E. 4

Tatkomponenten (mehrfache, teilweise qualifizierte Sachbeschädigung) Der Ansicht der Verteidigung wonach die Sachbeschädigungen und die Hausfriedensbrüche zwingend mit den Einbruchdiebstählen einhergehen und ihnen keine eigenständige Bedeutung zukomme (Urk. 93 S. 15), kann nicht gefolgt werden. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass gewerbsmässige Diebstähle auch denkbar sind, ohne dass sie eine Sachbeschädigung oder einen Hausfriedensbruch nach sich ziehen, so beispielsweise in einem Warenhaus. Vielmehr ist von einem zusätzlichen Unrechtsgehalt auszugehen, der ebenfalls abgegolten werden muss. Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 68 f.). Die mehrfache Sachbeschädigung ist aber entgegen der Vorinstanz lediglich leicht strafe erhöhend zu berücksichtigen.

E. 5

Tatkomponenten (mehrfacher, teilweiser versuchter Hausfriedensbruch) Betreffend objektive und subjektive Tatschwere kann zunächst auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 69 f.). Entgegen der Vorinstanz wirkt sich der mehrfache Hausfriedensbruch aber merklich strafe erhöhend aus. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass der Beschuldigte fast ausschliesslich in Privatwohnungen eingedrungen ist. Dadurch ist der Beschuldigte massiv in die

- 33 - Privatsphäre der Betroffenen eingedrungen und hat bei vielen eine nachhaltige psychische Beeinträchtigung bewirkt.

E. 6

Tatkomponenten (mehrfaches Vergehen gegen das AuG) Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 71 f.). Die mehrfachen Vergehen gegen das AuG sind daher merklich

straferhöhend zu berücksichtigen.

E. 7

Tatkomponenten (Fälschung von Ausweisen) Bezüglich der objektiven und subjektiven Tatschwere kann vollumfänglich auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 70 f.). Die Fälschung von Ausweisen ist daher leicht straferhöhend zu berücksichtigen. Fazit: Nach dem objektiven und subjektiven Tatverschulden erweist sich eine Einsatzstrafe im Bereich von 42 Monaten für sämtliche Delikte als angemessen.

E. 8

Täterkomponenten

E. 8.1

Persönliche Verhältnisse und Vorleben In Bezug auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten kann vollumfänglich auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 75 S. 72 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung erklärte der Beschuldigte, dass sich an seinen vor Vorinstanz angegebenen persönlichen Verhältnissen nichts geändert habe. Er sei, nachdem er sich zunächst im Gefängnis W. _____ aufgehalten habe, seit nunmehr 25 Monaten in der Justizvollzugsanstalt AA. _____. Er könne im Gefängnis arbeiten und schicke das verdiente Geld an seine Familie, zu der er telefonischen Kontakt pflege. Er sei letztmals vor ca. 12 Jahren in seinem Heimatland gewesen, er sehe aber seine Zukunft in seiner Heimat und mit seiner Familie. Seit 32 Monaten habe er keine Drogen mehr konsumiert. Seit er in Europa sei, habe er nur Methadon genommen (Urk. 92 S. 3 ff.).

- 34 - Die Verteidigung macht in diesem Zusammenhang geltend, dass die schwierigen Lebensumstände im Krieg gezeichneten Georgien, die finanzielle Not infolge fehlender Arbeitsmöglichkeit sowie die Teilinvalidität des Beschuldigten strafmindernd zu berücksichtigen seien (Urk. 93 S. 17). Vergleicht man das Vorleben des Beschuldigten mit dem Leben anderer aus Georgien stammenden Personen, so fällt auf, dass es unzählige Georgier gibt, die in ähnlichen oder gar schwierigeren Verhältnissen aufgewachsen und trotzdem nicht straffällig geworden sind. Der Beschuldigte selber führte diesbezüglich aus, dass die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse in seiner Jugend nicht schlecht gewesen seien (Urk. 62 S. 2). Zudem hat der Beschuldigte auch eine gute Ausbildung genossen, die er aber beruflich nicht hat umsetzen können. Aus den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergibt sich nichts, was strafmindernd oder straferhöhend zu berücksichtigen wäre. Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt nicht vor.

E. 8.2

Vorstrafen Was die Vorstrafen des Beschuldigten anbelangt, so kann auch diesbezüglich auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 75 S. 74). Den Beschuldigten scheinen die Interventionen durch die Behörden offenkundig nicht nachhaltig zu beeindrucken, zumindest hat er sich die Konsequenzen erneuter Verfehlungen nicht verinnerlicht. Die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten wirken sich erheblich straferhöhend aus.

E. 8.3

Nachtatverhalten Bei der Strafzumessung ist das Nachtatverhalten eines Täters zu berücksichtigen. Darunter fallen ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei

der Aufklärung der Straftaten sowie die Einsicht und Reue, welche sich strafmindernd auswirken (BSK StGB I-Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 169 zu Art. 47 StGB). Die Vorinstanz hat richtig gesehen, dass der Beschuldigte die von ihm begangenen Taten zu Beginn des Vorverfahrens hartnäckig bestritten und geltend gemacht hat, er habe ausser dem Diebstahl, bei welchem er verhaftet wurde, in der Schweiz keine Delikte begangen (HD Urk. 19/1 S. 6). Auch in den nächsten bei-

- 35 - den Einvernahmen bestritt der Beschuldigte, weitere Delikte begangen zu haben (HD Urk. 19/2 S. 6; HD Urk. 19/3 S. 10). Anlässlich der nächsten Einvernahme vom 17. März 2011 bestritt der Beschuldigte zu Beginn, weitere Delikte begangen zu haben, um dann später einzuräumen, dass er die Delikte, an deren Tatorten seine DNA gefunden worden sei, begangen habe (HD Urk. 19/4 S. 2 f.). In der Einvernahme vom 25. März 2011 gab der Beschuldigte zwar zu, mehrfach Einbruchdiebstähle begangen zu haben. Er konnte die Deliktorte allerdings nicht bezeichnen (HD Urk. 19/5). In der nächsten Einvernahme erfolgte dann das Geständnis, 30 von 32 Einbruchdiebstählen begangen zu haben. Das Geständnis betreffend ND 20 und ND 22 erfolgte erst anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz und aufgrund einer erdrückenden Beweislage. Das Diebesgut aus diesen beiden sowie weiterer acht Einbruchdiebstählen blieb aber bestritten. Auch heute noch bestreitet der Beschuldigte den Umfang des Diebesgutes aus neun Einbruchdiebstählen. Trotzdem ist dem Beschuldigten zugute zu halten, dass er einige Einbruchdiebstähle eingestanden hat, von welchen die Polizei zuvor noch keine Kenntnis hatte, bzw. den Beschuldigten der Tat nicht verdächtigte. Bei der Fälschung von Ausweisen und den Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer legte der Beschuldigte bereits zu Beginn des Vorverfahrens ein vollumfängliches Geständnis ab. Dem Beschuldigten ist auch eine gewisse Einsicht und Reue zugute zu halten. In den jeweiligen Einvernahmen und schliesslich auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 8) äusserte er sich dahingehend, dass ihm die Tat leid tue und er sich bei den Betroffenen entschuldigen möchte. Schliesslich kann dem Beschuldigten zugute gehalten werden, dass ihm der Führungsbericht der Justizvollzugsanstalt AA._____, in welcher er sich seit dem 22. August 2011 befindet, trotz einer Disziplinierung wegen einer tätlichen Auseinandersetzung, eine einwandfreie Führung attestiert (Urk. 89). Insgesamt führt das Nachtatverhalten des Beschuldigten zu einer merklichen Strafminderung. Dennoch überwiegen die strafferhöhenden Faktoren, so dass insgesamt eine Straferhöhung angezeigt ist.

- 36 -

E. 9

Gesamtwürdigung Aufgrund sämtlicher vorgenannten Strafzumessungsgründe erweist sich eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren als angemessen. Die erstandene Untersuchungshaft sowie der vorzeitige Strafvollzug von 955 Tagen kann vollumfänglich angerechnet werden. Angesichts der Höhe der ausgefallten Strafe kommt ein bedingter oder teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe nicht in Frage. Die Strafe ist daher zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB und Art. 43 Abs. 1 StGB). V. Zivilansprüche 1. Der Beschuldigte beantragt, die gemäss ND 20 in Dispositiv Ziffern 14 und 15 des vorinstanzlichen Urteils zugesprochenen Schadenersatzforderungen von J._____ im Betrag von Fr. 13'504.30 und der D._____ AG im Betrag von Fr. 47'023.50 seien abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 93 S. 20). Zur Begründung führt der Beschuldigte aus, dass ihm der betreffende Sachverhalt nicht nachgewiesen werden könne. Zudem habe die Vorinstanz den von ihm

zu vergütenden Gesamtschadensbetrag auf Fr. 60'527.50 festgesetzt, während dem die ihm in der Anklageschrift zur Last gelegte Deliktsumme Fr. 57'804.30 betrage (Urk. 76 S. 3 f.). Die Vorinstanz hat die Grundlagen der Zivilansprüche zutreffend dargelegt (Urk. 75 S. 78 ff.). Ebenso zutreffend hat die Vorinstanz festgehalten, dass der Privatkläger J. _____ Schadenersatz im Betrag von Fr. 13'504.30 geltend macht und dass aufgrund der Erstellung des Sachverhaltes als erstellt zu gelten hat, dass der Beschuldigte die vom Privatkläger aufgelisteten und aufgrund einzelner Quittungen belegten Gegenstände und Vermögenswerte, die in der Anklageschrift aufgeführt sind, diesem gestohlen hat (Urk. 75 S. 83). Der vom Privatkläger J. _____ geltend gemachte Zivilanspruch von Fr. 13'504.30 setzt sich zusammen aus dem Deliktsgut gemäss Anklageschrift von Fr. 57'804.30 abzüglich dem von der Versicherung geleisteten Betrag von

- 37 - Fr. 44'300.-- (Schmuck Fr. 40'000.-- plus Geldwerte Fr. 4'500.-- abzüglich Selbstbehalt Fr. 200.--) (vgl. ND 20 Urk. 18 und 19). Nun verhält es sich allerdings so, dass das dem Privatkläger gemäss Anklageschrift gestohlene Deliktsgut lediglich insgesamt Fr. 56'504.30 beträgt und der Beschuldigte in diesem Umfange schuldig zu sprechen ist (vgl. vorne II. 5.8). Der Schaden des Privatklägers J. _____ ist somit lediglich im Betrag von Fr. 12'204.30 ausgewiesen und gutzuheissen. Im Mehrbetrag ist die Schadenersatzforderung von J. _____ auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Was die Schadenersatzforderung der Subrogationsklägerin D. _____ AG anbelangt, so hat diese Zahlungen im Gesamtbetrag der geltend gemachten Zivilforderung von Fr. 47'023.50 geleistet (vgl. ND Urk. 20/19). In diesem Betrag sind jedoch Fr. 800.-- für Malerarbeiten und Fr. 1'923.50 gemäss Rechnung der AB. _____ AG enthalten. Der Betrag der Rechnung der AB. _____ AG stimmt mit dem in der Anklageschrift aufgelisteten Sachschaden überein. Nachdem der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz zugab, in diese Örtlichkeit eingebrochen zu haben, gilt der entstandene Schaden als erstellt, weshalb dieser zusätzlich zum Deliktsgut zu entschädigen ist. Der Betrag von Fr. 800.-- für Malerarbeiten ergibt sich nicht aus der Anklageschrift, weshalb der Beschuldigte diesen Betrag – zumindest einstweilen – nicht zu ersetzen hat. Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Subrogationsklägerin Fr. 44'300.-- für Deliktsgut und Fr. 1'923.50 für vergüteten Sachschaden, insgesamt somit Fr. 46'223.50 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist die Schadenersatzforderung der D. _____ AG auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Zusammengefasst ist der Beschuldigte aus ND 20 zu verpflichten, dem Privatkläger J. _____ Schadenersatz in der Höhe von Fr. 12'204.30 und der Subrogationsklägerin D. _____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 46'223.50 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sind die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

- 38 - VI. Kosten 1. Erstinstanzliche Kosten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.